

Leistungsordnung

1. Leistungsempfänger

Leistungsempfänger sind die Mitglieder des Sozialverbands Deutschland, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.

1.1 als

- Sozialrentner/-in
- Menschen mit Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- Arbeitsunfallverletzte
- Opfer von Gewalttaten
- Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte
- Bezieher/ - innen von Grundsicherung
- Sozialhilfeempfänger/-innen
- Sozialversicherte
- Patienten/-innen
- deren Hinterbliebene

1.2 oder

- als Antragsteller/innen, die ihre Anerkennung zu einer der unter 1.1 geführten Gruppen betreiben oder betreiben wollen

1.3 oder

- als fördernde Mitglieder,

2. Leistungen

2.1 Zu den Leistungen an alle Mitglieder gehören

- Unterrichtung und Aufklärung über die Verbandstätigkeit und die Entwicklung im Bereich des Sozialrechts durch Herausgabe einer Zeitung sowie sonstiger Informationen durch alle Gliederungen.

2.2 Die Mitglieder nach Ziffer 1.1 und 1.2 erhalten zusätzlich:

- Betreuung im Rahmen der Altenhilfe (Bundessozialhilfegesetz) sowie der

Kriegsopferfürsorge (Bundesversorgungsgesetz) und Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz

- Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts - soweit das Gesetz dies zulässt -, die die Sonderinteressen der Gruppe (Ziffer 1.1) betreffen, der das Mitglied zugeordnet ist, darüber hinaus im Bereich der Patientenberatung und der Grundsicherung.

Hierzu gehören insbesondere:

- Auskunft, Beratung und Hilfe bei der Fertigung von Anträgen auf soziale Leistungen,
- Vertretung bei der Verfolgung sozialrechtlicher Ansprüche in Widerspruchsverfahren sowie vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit; vor den Verwaltungs- und Arbeitsgerichten nur, soweit Vertreter des SoVD als Bevollmächtigte zugelassen sind,
- Prozessstandschaft im Rahmen des SGB IX und der Gleichstellungsgesetze.

2.3 Ein Rechtsanspruch auf die genannten Leistungen besteht nicht. Die Leistungen werden im Rahmen vorhandener Kapazitäten erbracht.

3. Verfahrensregelung und Zuständigkeiten

3.1 Der Landesverband regelt die Gewährung der Leistungen nach Ziff. 2.2 im Einvernehmen mit den Ortsverbänden und Kreis-/Bezirksverbänden.

3.2 Der Bundesverband

- regelt die Vertretungen vor den Bundesgerichten,
- entscheidet über Regressforderungen von Mitgliedern wegen fehlerhafter Sozialberatung oder -vertretung.

3.3 Leistungserbringung

- Alle Leistungen werden nur auf Antrag und nach Zahlung der Kostenbeteiligung (Vorkasse) gewährt.
- Anträge auf Vertretung können abgelehnt werden, soweit offensichtlich keine Erfolgsaussichten in einem Verfahren bestehen. Hiergegen kann das Mitglied bei der nächsthöheren Gliederung Einspruch erheben.
- Ist das Verfahren bereits von anderer Stelle (z.B. Anwälten, Verbänden, Gewerkschaften u.a.) initiiert worden, erfolgt keine Übernahme durch den Landesverband.

SoVD Sozialverband Deutschland
Landesverband Berlin-Brandenburg e. V.

Kurfürstenstr. 131
10785 Berlin

- Haben Mitglieder eine zusätzliche „Rechtsschutzversicherung“ so ist diese zunächst heranzuziehen.
- Geht eine Regressforderung bei einer Gliederung ein, hat diese sie unverzüglich an den Bundesverband weiterzuleiten. Sie hat sich dem antragstellenden Mitglied gegenüber einer eigenen Stellungnahme zu enthalten, soweit keine entsprechende Absprache mit dem Bundesverband erfolgt ist. Die Richtlinien zur Bearbeitung von Regressfällen sind zu beachten.
- Sind Mitglieder beitrags säumig oder mit anderen Zahlungen im Rückstand, zu denen sie per Satzung oder weiteren Regelungen verpflichtet sind, ist der SoVD Berlin-Brandenburg berechtigt, seine Leistungen an diese Mitglieder sofort zurückzuhalten. Gleiches gilt nach Kündigung der Mitgliedschaft in Bezug auf die Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft.
- Bei Wiedereintritt in den SoVD Berlin-Brandenburg besteht eine Wartezeit von 6 Monaten für die Inanspruchnahme von Leistungen.

4. Kosten

- 4.1 Zu den durch die Vertretung in allen Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren entstehenden Kosten, sind die Mitglieder zur Leistung einer Kostenbeteiligung heranzuziehen.
- 4.2 Maßgeblich für die Höhe der Kostenbeteiligung ist das Datum der Übernahme des Rechtsbehelfs- bzw. Rechtsmittelverfahrens.
- 4.3 Kostenbeteiligung für Mitglieder, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind:

Unter einem Jahr Mitgliedschaft:

Vorverfahren (Widerspruch):	60,00 Euro
Verfahren 1. Instanz (Klage):	120,00 Euro
Verfahren 2. Instanz (Berufung):	140,00 Euro

Ab 2. Jahr Mitgliedschaft:

Vorverfahren (Widerspruch):	40,00 Euro
Verfahren 1. Instanz (Klage):	80,00 Euro
Verfahren 2. Instanz (Berufung):	100,00 Euro

Ab 6. Jahr Mitgliedschaft:

Vorverfahren (Widerspruch):	20,00 Euro
-----------------------------	------------

Verfahren 1. Instanz (Klage):	40,00 Euro
Verfahren 2. Instanz (Berufung):	70,00 Euro

4.4 Kostenbeteiligung für Mitglieder, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung nicht bedürftig sind:

Vorverfahren (Widerspruch):	250,00 Euro
Verfahren 1. Instanz (Klage):	350,00 Euro
Verfahren 2. Instanz (Berufung):	450,00 Euro

Diese Leistungsordnung wurde durch den Landesvorstand des SoVD Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. auf seiner Sitzung am 01.06.2023 beschlossen und tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Stand: 01.06.2023